

# RS Vwgh 2000/9/21 97/20/0329

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §56;  
VwGG §34 Abs1;  
WaffG 1986 §12 Abs1;

## Rechtssatz

Der auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides, wonach festgestellt wird, dass in rechtlicher Hinsicht Tatsachen die Annahme nicht rechtfertigen, dass bei dem Antragsteller durch missbräuchliche Verwendung von Waffen die behördliche Sicherheit gefährdet wird, gerichtete Antrag ist nicht zulässig (vgl dazu - den nicht anders zu behandelnden Fall eines Feststellungsbescheides über die waffenrechtliche Verlässlichkeit betreffend - das E 10.6.1981, 81/01/0078).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997200329.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>